



Ev.-Luth. Kirchengemeinde Angeln-Süd · Pastoratsweg 3 · 24894 Tolk

Pastorin Nadja Jöhnk  
Pastor Hanno Jöhnk  
Pastor Christoph Tischmeyer  
Ina Voigt-Schöpel, Jugendarbeit

An den  
Schleswig-Holsteinischen Landtag  
Frau MdL Katja Rathje-Hoffmann  
Vorsitzende des Sozialausschusses  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 KIEL

Kirchenbüro  
Ilka Lausen • Julia Göhrke  
Pastoratsweg 3 • 24894 Tolk  
Telefon 04622 2254  
kirchenbuero@angeln-sued.de

### Novellierung des Bestattungsgesetzes

Tolk, den 10. Oktober 2024

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,

wir schreiben Ihnen im Namen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Angeln-Süd – einer von zahlreichen ländlichen Kirchengemeinden in Schleswig-Holstein. Wir sind hier in unseren Dörfern zwischen Böklund, Tolk und Brodersby verantwortlich für zehn uralte Dorfkirchen mit zehn ebenso alten Friedhöfen.

Mit großem Interesse haben wir den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom April dieses Jahres gelesen. Für uns als Kirchengemeinde ist dabei zwar auch die Frage neuer Bestattungsformen beachtenswert. Die mit Abstand wichtigste Neuerung würde allerdings die Änderung des § 22 des Bestattungsgesetzes mit sich bringen.

In den bisher über das Landtagsportal einsehbaren Stellungnahmen scheint die Perspektive eines kirchlichen Friedhofsträgers zu fehlen (die Nordkirche betreibt keinen Friedhof). Dies ist bedauerlich, da sich ca. 85 Prozent aller Friedhöfe in Schleswig-Holstein in kirchlicher Trägerschaft befinden. Wir hoffen, mit unserem Schreiben die kirchengemeindliche Sicht auf den finanziellen Aspekt des Bestattungsgesetzes zu verdeutlichen.

Während im bisherigen Bestattungsgesetz nur bestimmt wird, dass die Kommunen sich an einem möglicherweise auf den kirchlichen Friedhöfen auflaufenden Defizit zu „beteiligen“ haben, würde mit besagtem Änderungsgesetz klar festgehalten, dass die Kommunen das Defizit tragen, sofern der kirchliche Träger wirtschaftlich und transparent gearbeitet hat.

Tatsächlich hat die Veränderung der Bestattungskultur in den letzten Jahrzehnten dazu geführt, dass Friedhöfe nur noch selten kostendeckend arbeiten können. Natürlich versuchen die kirchlichen Träger gegenzusteuern durch Anbieten alternativer Bestattungsformen oder auch Flächenstilllegungen. Doch bei Ruhefristen von mindestens 20 Jahren und mit über mehrere Generationen bestehenden Familiengräbern ist die Umstrukturierung von Friedhöfen ein sehr langwieriges Vorhaben. Hinzu kommt, dass die Kirche als Trägerin nur so stark sein kann wie die ehrenamtlichen Kräfte, die sich in ihr engagieren. Hier hat die Kirche ein ähnliches Problem wie andere Institutionen und Vereine.

Viele Kirchengemeinden sehen sich nicht mehr in der Lage, ihren Friedhof ohne Unterstützung weiterzuführen. Wenn sich an der Finanzierungsgrundlage nichts ändert, wird es in den nächsten 10 bis 20 Jahren zu einem großflächigen Friedhofssterben kommen.

Natürlich wissen wir um die schwierige finanzielle Lage vieler Kommunen. Wir sind als Kirchengemeinde daher auch weiterhin bereit, unsere Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Dazu gehört auch die Beisetzung verstorbener Menschen – egal ob sie Kirchenmitglieder sind oder nicht.

Es bleibt aber festzuhalten: Wir übernehmen hier eine hoheitliche Aufgabe, die an den Staat zurückfällt, wenn wir sie nicht mehr wahrnehmen können. Angesichts all der geldwerten ehrenamtlichen Arbeit, die unsere Kirchengemeinderäte landauf, landab in die Friedhöfe investieren, käme eine Komplettübernahme der kirchlichen Friedhöfe die Kommunen auf Dauer sicherlich teurer zu stehen als

die jährliche Übernahme eines möglichen Defizites. Gerade in ländlichen Räumen wie Angeln käme auf die Kommunen eine kaum abschätzbare Finanzlast zu, wenn wir als Kirchengemeinden gezwungen wären, die Friedhöfe abzugeben. Es besteht also dringender Handlungsbedarf.

Am schriftlichen Anhörungsverfahren hat sich auch die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände beteiligt. Deren Vorschlag zur Neuformulierung von § 22 Abs. 2 sieht – wenn wir es recht deuten – im Grunde die Beibehaltung des Status Quo vor: Die Kommunen sind bereit, einen „kommunalen Anteil“ beizutragen.

Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt jedoch, dass die Ansichten darüber, wie der kommunale Anteil definiert sein soll, stark divergieren. Grundsätzlich bleibt festzuhalten: Die Kirche ist hier subsidiär für den Staat tätig. Im Bereich der Kindertagesstätten verhält es sich ähnlich. Dort sind per Gesetz Eigenmittel der subsidiären Träger für den Standardbetrieb ausgeschlossen.

Tatsächlich wäre eine Finanzierung des öffentlichen Bestattungswesens durch Kirchensteuermittel verfassungsrechtlich bedenklich. Christinnen und Christen haben das gleiche Anrecht auf eine ordnungsgemäße Bestattung wie Nicht-Kirchenmitglieder. Gerne tragen Kirchenmitglieder in der Gemeinschaft der Bürgerinnen und Bürger über Gebühren und staatliche Steuern die Kosten des Bestattungswesens. Es kann aber nicht sein, dass Kirchenmitglieder auf dem Umweg über die Kirchensteuer zur zusätzlichen Finanzierung herangezogen werden. Daher kann das Defizit eines Friedhofes nur von der öffentlichen Hand getragen werden.

Die formulierte Befürchtung der Kommunen, „voll als Ausfallbürgen [zu] dienen, ohne Einfluss auf das wirtschaftliche Handeln der kirchlichen Friedhofsträger“ zu haben, ist nachvollziehbar. Daher muss jeweils im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sichergestellt sein, dass Kommune und Kirchengemeinde ihr Handeln auf dem örtlichen Friedhof gemeinsam planen. Der kirchliche Friedhofsträger muss sich zudem dazu verpflichten, die Haushalts- und Rechnungsführung transparent und nachvollziehbar vorzulegen.

In einer Vereinbarung zwischen Kirchengemeinde und Kommune kann berücksichtigt werden, dass auf vielen Friedhöfen das Kirchengebäude steht. Selbst wenn die Kirchengemeinde den Friedhof schließen würde, wäre sie weiterhin verantwortlich für das direkte Umfeld und die Zuwegung zur Kirche. Es muss daher vor Ort vereinbart werden, wie hoch der kirchliche Eigenanteil an der Unterhaltung des Friedhofes unter diesem Aspekt zu sein hat. Wenn hier Kirchensteuermittel fließen, ist dies unter „Unterhaltung der Kirche“ zu verbuchen und stellt keine verdeckte Finanzierung einer staatlichen Aufgabe dar.

Eine weitere Einschränkung der kommunalen Verantwortung ergibt sich aus der Aufteilung der Friedhofshaushalte in einen hoheitlichen und einen gewerblichen Teil. Im hoheitlichen Bereich sind alle Aufgaben zusammengefasst, die sich aus der Führung eines ordnungsgemäßen Friedhofs- und Bestattungswesens ergeben. Hier handelt die Kirche stellvertretend für den Staat. Eine Übersicht über die hoheitlichen Aufgaben liegt bei. Im gewerblichen Bereich eines Friedhofshaushaltes sind hingegen nur die Aufgaben der Grabpflege zusammengefasst. Hier handelt die Kirchengemeinde im Namen der Hinterbliebenen auf gewerblicher Basis. Sollte im gewerblichen Bereich ein Defizit entstehen, liegt dies allein in unserer Verantwortung.

Wir wollen also keinesfalls die Kommunen „voll als Ausfallbürgen“ in die Verantwortung nehmen, hoffen aber auf Unterstützung in unserer hoheitlichen Arbeit. Zwar hätten wir kein Problem damit, die Verstorbenen zukünftig auf einem kommunalen Friedhof beizusetzen. Wir wären aber doch dankbar, wenn die öffentliche Hand uns helfen würde, die jahrhundertealte Tradition unserer kirchlichen Dorffriedhöfe fortzuführen. Wir bringen uns gerne mit unserer Erfahrung und mit unserer Arbeitskraft ein. Wir sind als Kirchengemeinde ein fester Teil der Dorfgemeinschaft und wollen auch weiterhin in guter Zusammenarbeit mit den Kommunen das Leben im Dorf gestalten – auch auf dem Friedhof.

Für Ihre Unterstützung einer Änderung von § 22 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes, wie sie im Gesetzentwurf vom 30. April 2024 vorgeschlagen ist, wären wir Ihnen sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen aus Angeln

Für den Kirchengemeinderat

  
Birgit Lüdrichsen

  
Arne Schnack-Friedrichsen

  
Hanno Jöhnk

## Hoheitliche Tätigkeiten zur Betreuung eines Friedhofes

### Im Todesfall

- Einstellen der Verstorbenen in die Leichenhalle/Kühlkammer
- Terminabsprache zur Durchführung der Beisetzung
- Grabauswahlgespräche
- Öffnen und Schließen der Gruft

### Friedhofsunterhaltung

- Verkehrssicherungspflicht (Wege, Bäume, Grabsteine etc.)
- Pflege der Anlagen (Rasenmähen, Wildkrautbeseitigung, Gehölzpflege, Instandhalten von Zäunen, Abfallentsorgung, etc.)
- Winterdienst

### Verwaltung

- Datenerfassung der Verstorbenen und Nutzungsberechtigten
- Vorsorgeverträge für spätere Beisetzungen
- Zahlungsverkehr (Bescheiderstellung, Eingangskontrolle, Mahnung, Buchung etc.)
- Überwachung des Nutzungszeitraumes (Verlängerung oder Grabaufgabe)
- Führung der Friedhofspläne (topographisches Grabregister)
- Erstellen und Aktualisieren von Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzungen
- Kontakt mit und Zuarbeiten zur Leitung des Trägers
- Personalmanagement und -verwaltung
- „Kunden“-Management (Auskünfte zu Grabstellen, Bescheide etc.)
- Beschaffung (Pflanzen, Büromaterial, Arbeitskleidung, Schutzausrüstung, etc.)
- Gebäudemanagement
- Maschinenmanagement (Beschaffung, Wartung)
- Kontakte mit Dienstleistern (Bestattern, Steinmetzen, Baumpfleger etc.)
- Arbeitsschutz (Gefährdungsbeurteilungen u.a.)
- Friedhofsentwicklungsplanung